

**Flurbereinigungsverfahren A 44 - Hessisch Lichtenau - UF 1321 -,
Werra-Meißner-Kreis**

Öffentliche Bekanntmachung

Vorläufige Besitzeinweisung

- 1.0 Die Teilnehmer des Flurbereinigungsverfahrens **A 44 - Hessisch Lichtenau** werden hiermit gem. § 65 in Verbindung mit § 62 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I, S. 546), in der jeweils geltenden Fassung - vorläufig in den Besitz der neuen Grundstücke eingewiesen.

Mit den in den Überleitungsbestimmungen, die einen Bestandteil der Vorläufigen Besitzeinweisung bilden, festgesetzten Terminen (z.B. Mais zum 31.10.2017, Wiese zum 15.12.2017) gehen der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke auf die neuen Empfänger über.

Vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an werden die Überleitungsbestimmungen; die Karte der neuen Feldeinteilung und die Vorläufige Besitzeinweisung zur Einsichtnahme für die Beteiligten bei

der Stadt Hessisch Lichtenau; Landgrafenstraße 52; 37253 Hessisch Lichtenau ausgelegt

und im Internet zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt. Link: <https://hvbg.hessen.de/UF1321>

- 1.1 Die Erläuterung der neuen Feldeinteilung und die Einweisung der Teilnehmer in die Grenzen ihrer neuen Grundstücke erfolgt auf Antrag.

Derartige Anträge können vom 10.07.2017 – 11.07.2017 bei

Herrn Kristen unter der Durchwahl 0 56 81 / 7704 2539 oder bei

Frau Schäfer unter der Durchwahl 0 56 81 / 7704 2523 telefonisch gestellt werden.

Teilnehmer, die in ihre neuen Grundstücke eingewiesen werden wollen, werden gebeten, die in ihrem Besitz befindlichen Abfindungsvereinbarungsunterlagen mitzubringen.
Beteiligte, denen die Lage ihrer neuen Grundstücke bekannt ist, brauchen keinen Antrag zu stellen.

- 1.2 Die Grenzen der neuen Grundstücke wurden in die Örtlichkeit übertragen und durch Holzpflocke markiert.
- 1.3 Die rechtlichen Wirkungen dieser Vorläufigen Besitzeinweisung enden mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes gemäß §§ 61 - 63 FlurbG.
- 1.4 Anträge bezüglich Festsetzung von Leistungen und Ausgleich nach § 69 und 70 Abs. 1 FlurbG sowie der Auflösung von Pachtverträgen gem. § 70 Abs. 2 in Verbindung mit § 71 FlurbG sind spätestens 3 Monate nach Bekanntgabe dieser Vorläufigen Besitzeinweisung bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Amt für Bodenmanagement Homberg (Efze) – Außenstelle Eschwege, Goldbachstraße 12a, 37269 Eschwege, zu stellen.

Gründe

Die Voraussetzungen für die Vorläufige Besitzeinweisung gemäß § 65 FlurbG liegen vor, da die Grenzen der neuen Grundstücke in die Örtlichkeit übertragen wurden, endgültige Nachweise für Fläche und Wert der neuen Grundstücke vorliegen sowie das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebrachten feststeht.

Diese Vorläufige Besitzeinweisung soll ermöglichen, die Beteiligten möglichst frühzeitig in den Besitz und die Nutzung der neuen Grundstücke und damit in den Genuss der von der Flurbereinigung zu erwartenden Vorteile zu bringen. Sie dient der Verfahrensbeschleunigung.

Hiermit werden Nachteile, die sich aus einer längeren Übergangszeit ergeben können, vermieden. Insbesondere wird verhindert, dass Grundstücke in ihrem Kulturzustand vernachlässigt werden und dadurch zusätzliche Rekultivierungsarbeiten entstehen. Es soll mit der vorläufigen Besitzeinweisung aber auch den Teilnehmern die Möglichkeit gegeben werden, aufgrund eigener Bewirtschaftung – und nicht nur nach Karten und Texten – die Gleichwertigkeit ihrer Abfindung beurteilen zu können.

- 2.0 Gem. § 80 Abs. 2 Ziff 4 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - vom 19.03.1991 - BGBl. I S. 686 - in der jeweils geltenden Fassung -, wird hiermit ab dem Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung die sofortige Vollziehung der Vorläufigen Besitzeinweisung unter Aufhebung der aufschiebenden Wirkung von Widersprüchen angeordnet.

Gründe

Die sofortige Vollziehung dieser Vorläufigen Besitzeinweisung rechtfertigt sich aus Kosteneinsparungen für die Allgemeinheit durch die rechtzeitige Besitzregelung für die A 44. Eine geordnete Abwicklung der Besitzübergänge ist nur dann möglich, wenn allen Beteiligten gleichzeitig - d.h. spätestens zu den in den Überleitungsbestimmungen für das Flurbereinigungsverfahren A 44 - Hessisch Lichtenau vom 18.05.2017 genannten Zeitpunkten - Flächen zur Weiterbewirtschaftung zur Verfügung stehen, und somit die Verwirklichung der neuen Besitzverhältnisse nicht durch etwa vorgenommene Bewirtschaftung alter Grundstücke unmöglich wird.

Es besteht das öffentliche Interesse sowie das gemeinschaftliche und wirtschaftliche Interesse der Beteiligten an einem zügigen Fortgang der Bodenordnung. Dem gegenüber muss ein unter Umständen entgegenstehendes Interesse Einzelner zurücktreten.

Wichtiger Hinweis

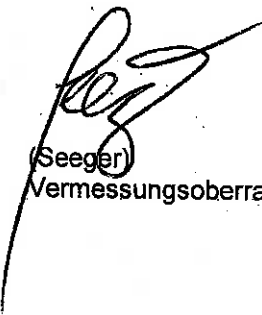
Es wird darauf hingewiesen, dass die Vorläufige Besitzeinweisung nur den Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke betrifft. Die Eigentumsverhältnisse bleiben hierdurch unberührt. Die Eigentumsregelung erfolgt durch den Flurbereinigungsplan. Daher können Widersprüche gegen die Eigentumsregelung erst zu einem späteren Zeitpunkt nach einem Anhörungstermin gem. § 59 FlurbG vorgebracht werden, zu dem noch eine besondere Ladung im Zuge des weiteren Verfahrens ergeht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Vorläufige Besitzeinweisung kann binnen **eines Monats** Widerspruch bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Amt für Bodenmanagement Homberg (Efze), Hans-Scholl-Straße 6, 34576 Homberg (Efze) oder der Außenstelle Eschwege, Goldbachstraße 12a, 37269 Eschwege, erhoben werden. Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch bei der oberen Flurbereinigungsbehörde, dem Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Schaperstraße 16, 65195 Wiesbaden, erhoben wird.

Der Lauf der Frist beginnt am Tag der öffentlichen Bekanntmachung.
Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Eschwege, den 29.06.2017
Im Auftrag


(Seeger)
Vermessungsoberrat



Amt für Bodenmanagement
Homberg (Efze)
-Flurbereinigungsbehörde-
Außenstelle Eschwege
Goldbachstraße 12a
37269 Eschwege